



Bebauungsplan I/71 „Am Leh“ in Völklingen; hier: Beschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i> Bauverwaltung, Städtebauförderung Techn. Gebäude- und Projektmanagement Kita, Grundschulen
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss für Stadtentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Das Verfahren zur 8. Änderung des Bebauungsplanes I/71 „Am Leh“ im beschleunigten Verfahren wird eingeleitet.

Sachverhalt

In der Stadt Völklingen besteht ein Bedarf an Grundschul- und Kitaplätzen. Daher soll am Standort des ehemaligen St. Michael-Krankenhauses eine Grundschule in Form einer gebundenen Ganztagschule sowie eine Kindertagesstätte entstehen.

Das Vorhaben macht eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Leh“ erforderlich, der im vorliegenden Geltungsbereich "Sonstiges Sondergebiet" (SO) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Krankenhaus, Altenheim festsetzt. Da auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes die geplanten Nutzungen nicht zulässig wären, wird dieser mit vorliegendem Plan geändert.

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist es, eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte sowie Grundschule festzusetzen.

Da es sich bei dem Standort um eine Fläche handelt, auf die die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB zutreffen, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB erfolgen.

Bebauungspläne können im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden, wenn:

- es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung) handelt
- in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 qm, wobei die Grundfläche mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.

Da es sich bei dem Bebauungsplan um eine Nachverdichtung handelt, auf die die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB zutreffen (Innenentwicklung und zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 qm), wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sind nicht zu erwarten.

Im beschleunigten Verfahren kann von den frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit einem Umweltbericht ist ebenfalls nicht erforderlich.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Das Plangebiet umfasst zu einem großen Teil das Gelände des ehemaligen St. Michaelskrankenhauses. Im westlichen Geltungsbereich sind Grünstrukturen vorhanden, die aus der ehemaligen Parkanlage des Krankenhauses resultieren. Der Großteil des Areals besteht aus einer geschotterten Fläche des abgerissenen Krankenhausgebäudes.

Nördlich wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes vom Parkhausweg begrenzt, östlich schließen sich das *Leonardo-Hotel* sowie die Flächen des zwischenzeitlich zurückgebauten Krankenhausgebäudes an. Südlich wird das Plangebiet von der Straße „Nordring“ begrenzt, im Westen befindet sich ein Pflegeheim (St. Josef).

Der rund 1,15 ha große Geltungsbereich umfasst einen Teil des Flurstücks 111/23 sowie das Flurstück 111/15 in der Flur 6 der Gemarkung Völklingen. Grundstückseigentümerin ist momentan noch die *Cusanus Trägergesellschaft Trier mbH*.

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für das Gebiet eine Gemeinbedarfsfläche dar, so dass eine Änderung/Anpassung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der Bearbeitung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro *agstaUMWELT* beauftragt. Die Honoerarsumme beträgt 9.401,- € (brutto).

Anlage/n

- 20210531_BP Schule und Kita Leh_TOEB_Auslegung (öffentlich)
- Begründung Schule und Kita St. Michael (öffentlich)

- Lageplan Geltungsbereich BBP St. Michael (öffentlich)

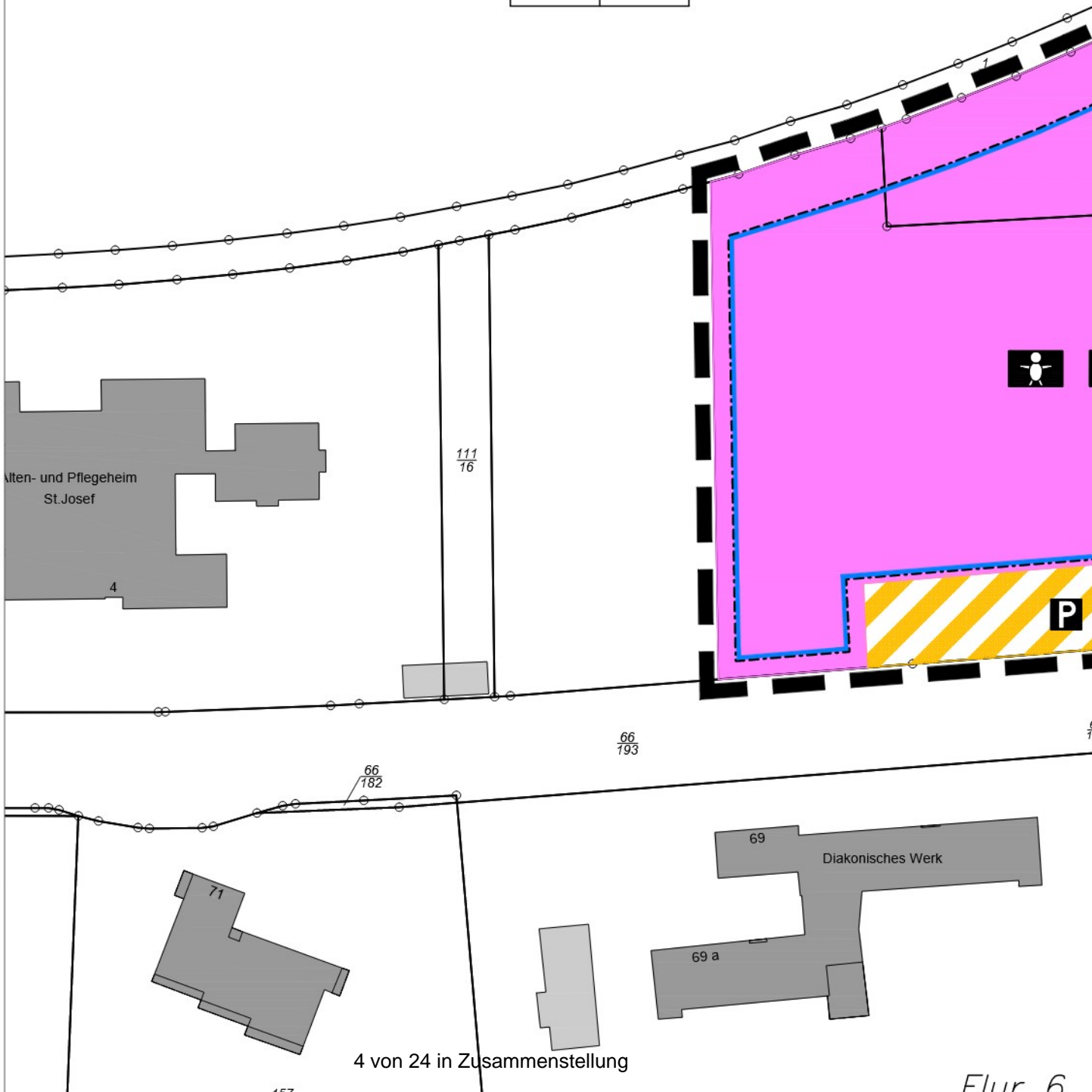
MITTELSTADT VÖLKLI

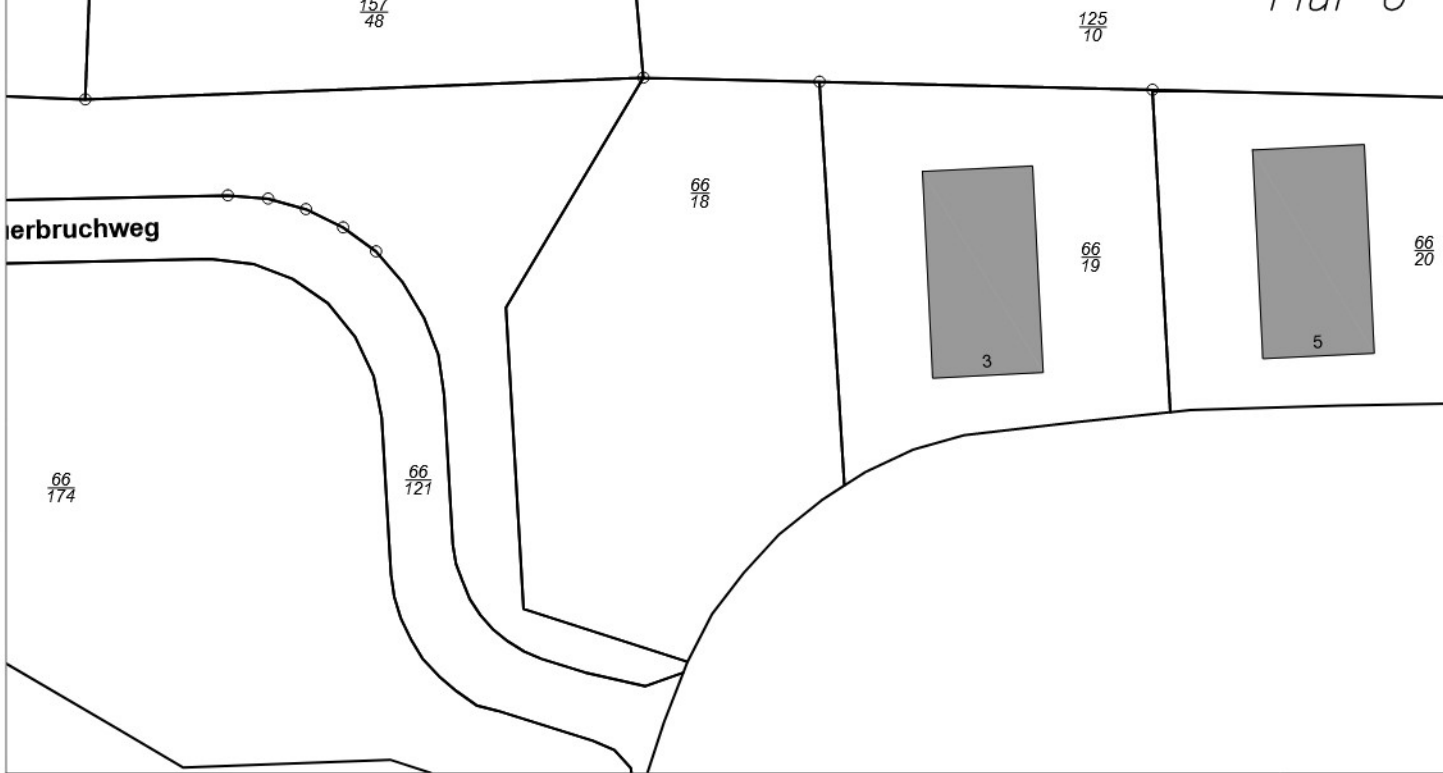
Teil A: PLANZEICHNUNG

Gemeinbedarf

0,8

IV





LEGENDE

1. Fläche für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)



hier: Kindertagesstätte / Grundschule

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

0,8

Grundflächenzahl (GRZ)

IV

Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, Baugrenze, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)



Verkehrsfläche

5. sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

MITTELSTADT VÖLKINGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. I/71 "Am Leh" 8. Änderung Schule und Kita St. Michael



Lage im Raum, ohne Maßstab, genordet, Quelle: openstreetmap

Stand:

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet im Auftrag
für die Mittelstadt
Völklingen, im Mai 2021



1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

<i>Aufstellung</i>	Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/71 "Am Leh" 8. Änderung Schule und Kita St. Michael im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen.
<i>Planungsziel / Verfahren</i>	<p>In der Stadt Völklingen besteht ein Bedarf an Grundschul- und Kitaplätzen.</p> <p>Daher soll am Standort des ehemaligen St. Michael-Krankenhauses eine Grundschule in Form einer gebundenen Ganztagschule sowie eine Kindertagesstätte entstehen. Die Grundschule soll 4-zügig werden, die Kita soll insgesamt 6 Gruppen aufnehmen können.</p> <p>Der nun vorliegende Bebauungsplan ändert den rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Leh“, der im vorliegenden Geltungsbereich eine Gemeinbedarfsfläche „Krankenhaus“ einschließlich erforderlicher Stellplätze festsetzt. Da auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes die geplanten Nutzungen nicht zulässig wären, wird dieser mit vorliegendem Plan geändert.</p> <p>Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist es, eine Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertagesstätte sowie eine Grundschule festzusetzen.</p> <p>Da es sich bei dem Standort um eine Fläche handelt, auf die die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB zutreffen, wird der Bebauungsplan im Beschleunigten Verfahren aufgestellt.</p> <p>Ein Umweltbericht sowie die frühzeitigen Beteiligungsschritte sind somit nicht erforderlich.</p>
<i>Rechtliche Grundlagen</i>	<p>Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan enthaltenen Rechtsgrundlagen zugrunde.</p> <p>Die agstaUMWELT GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Änderung des Bebauungsplanes beauftragt.</p>

2 BESTANDSSITUATION / PLANGEBIET

<i>Lage im Raum</i>	<p>Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich des Stadtteils Völklingen.</p> <p>Nördlich wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes vom Parkhausweg begrenzt, östlich schließt das Leonardo-Hotel an sowie die Flächen des zwischenzeitlich zurückgebauten Krankenhausgebäudes.</p> <p>Südlich wird das Plangebiet vom Nordring begrenzt, im Westen befindet sich ein Pflegeheim.</p> <p>Die genaue Abgrenzung des Plangebietes, das eine Größe von rund 1,1 ha hat, ist der Planzeichnung zu entnehmen.</p>
<i>Vorhandene Nutzung</i>	Das Plangebiet besteht zu einem großen Teil aus einer geschotterten Fläche des ehemaligen St. Michael Krankenhauses. Im westlichen Geltungsbereich sind Grünstrukturen vorhanden, die aus der ehemaligen Parkanlage des Krankenhauses resultieren. Diese Gehölzbestände liegen innerhalb der im FNP dargestellten und im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Gemeinbedarfsfläche.
<i>Hydrologie</i>	Gem. Hydrogeologischer Karte des Saarlandes ist der Planungsraum den Fest-

gesteinen mit vernachlässigbarem Wasserleitvermögen zuzuordnen.

Im Plangebiet existieren keine Oberflächengewässer.

- Klima* Kleinklimatisch gesehen liegt der Geltungsbereich gem. Klimakarte des Regionalverbands Saarbrücken in einem „mittel belasteten Siedungsklimatop“, in dem Hitzestress und Schwüle auftreten. Nachts tritt aufgrund der noch relativ dichten Bebauung nur eine mäßige Abkühlung ein. Nördlich grenzt ein „Waldklimatop“ an. Nachts erfolgt aufgrund des dichten Bestandes nur eine geringe Abkühlung.
- Altlasten* Altlasten sind für die zu überplanende Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Sollten Altlasten oder entsprechende Verdachtsflächen bekannt werden, sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz unverzüglich zu melden.
- Wald* Unmittelbar nördlich des Parkhausweges (außerhalb des Geltungsbereiches) grenzen Waldflächen an. Mit dem städtischen Forstamt hat bereits eine Abstimmung stattgefunden. Wie auch bereits bei den beiden angrenzenden Bebauungsplänen für das Leonardo-Hotel kann auch in vorliegendem Bebauungsplan der Waldabstand von 30 m unterschritten werden.
- Auf den § 14 Abs. 3 LWaldG wird hingewiesen. Weiterhin wird folgender Hinweis aufgenommen: Im Hinblick auf die Unterschreitung des Sicherheitsabstandes zum Wald (30 m) verzichtet der Eigentümer/ Bauherr gegenüber der Stadt Völklingen als Waldbesitzer auf mögliche Schadensersatzforderungen, die aufgrund des zu geringen Abstandes des Waldes durch denselben an dem geplanten Gebäude entstehen können. Diese Regelungen können jedoch nicht auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen werden, sie erfolgen auf nachgeordneten Planungsstufen.
- Biotoptypen* Die Erfassung der vorhandenen Vegetationsstrukturen (siehe Abbildung) erfolgte im Rahmen einer Begehung im Frühjahr 2021.
- Der östliche Geltungsbereich liegt auf dem Gelände des ehemaligen St. Michael-Krankenhauses. Die Gebäude sind zwischenzeitlich abgerissen worden, sodass weite Teile des ehemaligen Krankenhaus-Geländes nun von einer verdichteten Schotterfläche (EE 3.2) der Baustelle eingenommen werden. Teile dieser spärlich bewachsenen, teilversiegelten Fläche (EE 3.2) werden aktuell als Parkplatz genutzt.
- Daneben finden sich im westlichen Geltungsbereich Gehölzstrukturen der ehemaligen Parkanlage (EE 3.5.3) des St. Michaels-Krankenhauses, die mit Wegen durchzogen ist und aus Gebüsch, Sträuchern und Einzelbäumen besteht. Der südwestliche Bereich wird von einer wiesenbrachenähnlichen Ruderalfläche (EE 3.6) und einem versiegelten Teilbereich (E 3.1) eingenommen.
- Nach Süden hin wird der Geltungsbereich durch eine Hecke (EE 2.10) zum Nordring hin abgegrenzt.
- Im Norden wird das Plangebiet vom Parkhausweg begrenzt.



Im nördlichen Teil der zentralen Schotterfläche befinden sich zwei Rotbuchen im Bereich von etwa 50 cm BHD, die mehrere Baumhöhlen aufweisen.

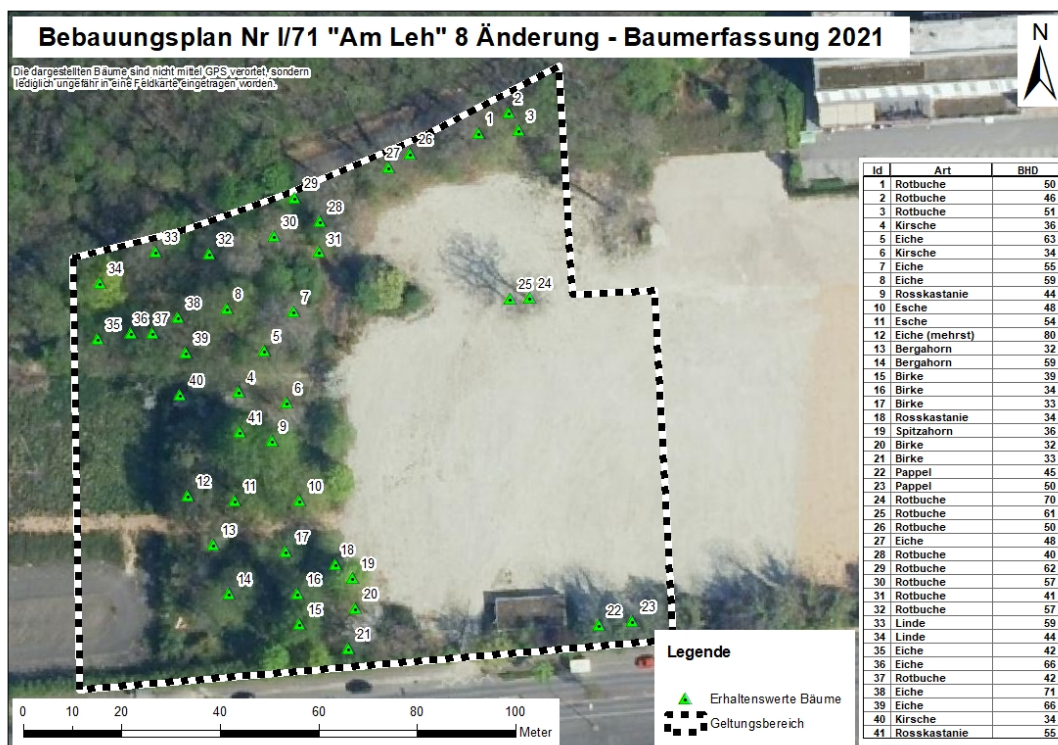


Im nördlichen und zentralen Geltungsbereich befindet sich eine Fläche aus Gebüsch mit teilweise relativ starken Einzelbäumen in einem zusammenhängenden Bestand, durch die mehrere Fußwege verlaufen. Innerhalb des Gehölzbestandes finden sich in der 1. Baumschicht neben Buche (*Fagus sylvatica*) auch Traubeneiche (*Quercus petraea*) und Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*). In der 2. Baumschicht kommen Berg- und Spitzahorn (*Acer pseudoplatanus*, *A. platanoides*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Winterlinde (*Tilia cordata*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) hinzu. In der Strauchschicht sind Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) sowie Jungwuchs der o.g. Baumarten zu finden. In der Krautschicht finden sich meist ruderale Arten (Ampfer-Arten, Wegerich-Arten, Klee-Arten, Löwenzahn, Efeu), aber auch typische Arten der Wälder wie Waldmeister (*Galium odoratum*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*) und Walderdbeere (*Fragaria vesca*).



Baumschutz-
satzung

Um mögliche Baumfällungen im Zuge des Bauantragsverfahrens bereits vorzubereiten, wurden zusätzlich erhaltenswerte Bäume ab 30 cm BHD¹ im Plangebiet erfasst und ungefähr verortet:



Schutzgebiete

Von der Planung sind keine Schutzgebiete betroffen.

¹ BHD = Brusthöhendurchmesser

<i>Biotope gem. § 30 BNatSchG</i>	Innerhalb des Plangebietes sind keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) anzutreffen.
<i>ABSP</i>	Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz“ (ABSP) formulieren keine Planungs-/Handlungsempfehlungen zu dieser Fläche. Für das nordwestlich angrenzende Waldgebiet wird „Wald“ als prioritäres Ziel angegeben. Dieses Ziel ist nicht beeinträchtigt.
<i>FFH / EU-VSRL</i>	Es sind keine gemeldeten Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen. Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura 2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).
<i>Spezielle Artenschutzprüfung (saP)</i>	Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang): Durch das geplante Vorhaben sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.
<i>Umweltbericht</i>	Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich.
<i>Landschaftsbild/ Erholung</i>	Das Orts- und Landschaftsbild wird in erster Linie durch das angrenzende Hotel-Gebäude sowie den brach liegenden Schotterflächen des ehemaligen Krankenhauses bestimmt. Weiterhin dominieren die nördlich angrenzenden Waldflächen das Erscheinungsbild. Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind innerhalb des Plangebietes nicht von Bedeutung. Die im westlichen Plangebiet vorhandenen, parkartig gestalteten und mit Wegen durchzogenen Gehölzflächen standen den Patienten des ehemaligen Krankenhauses, als Freifläche zur Verfügung. Der nördlich angrenzende Wald nimmt Erholungsfunktionen für die Allgemeinheit wahr.
<i>Erreichbarkeit / Verkehr</i>	Der geplante Kita- bzw. Schulkomplex ist über den „Nordring“ erschlossen. Des Weiteren soll die Zufahrt der Mitarbeiter über den Parkhausweg erfolgen.
<i>Ver-/Entsorgung</i>	Gemäß dem § 49a SWG (Saarländisches Wassergesetz) soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, von den Eigentümern der Grundstücke oder den zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigten im Rahmen der Satzung nach Absatz 3 vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.

Da das Grundstück teilweise bereits vor dem Jahr 1999 bebaut war, sind die zuvor genannten Maßnahmen des § 49a SWG nicht erforderlich.

*Störfallbetrieb
(Seveso III)*

Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs. Auch wird durch die vorliegende Planung kein Störfallbetrieb ermöglicht.

Denkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler bzw. Bodendenkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gemäß § 12 SDschG hingewiesen.

3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

LEP

Der aktuelle Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt trifft für das Plangebiet keine der Planung entgegenstehenden Aussagen. Landesplanerische Ziele stehen demnach nicht entgegen.

FNP

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans eine Fläche für Gemeinbedarf dar (Krankenhaus). Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Landschaftsplan des Regionalverbandes stellt eine Siedlungs- bzw. Gemeinbedarfsfläche dar, so dass Ziele der Landschaftsplanung nicht entgegenstehen.

4 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Der Bebauungsplan soll die Errichtung einer Grundschule sowie einer Kindertagesstätte ermöglichen. Im Bereich zum Nordring sollen öffentliche Parkplätze entstehen, die insbesondere als Bring- und Abholzone für Eltern dienen. Mitarbeiterstellplätze sind im nördlichen Teil des Geltungsbereiches geplant. Neben dem eigentlichen Schul- und Kitagebäude werden zudem Sporthallen benötigt.

Zudem sind im Geltungsbereich Grün- und Freibereiche, die als Aufenthaltsbereiche dienen, vorgesehen.

Die Erschließung ist bereits über den Nordring bzw. den Parkhausweg vorhanden. Die Zufahrt über den Parkhausweg soll jedoch in erster Linie von den Mitarbeitern genutzt werden, die Hauptzufahrt erfolgt über den Nordring.

Im Bereich des Nordrings wird der vorhandene Gehweg umverlegt und in die Planung des öffentlichen Parkplatzes integriert.

Um die beabsichtigte Nutzung zu ermöglichen, werden folgende Festsetzungen getroffen:

*Gemeinbedarfs-
fläche*

Um die oben beschriebene Nutzung zu ermöglichen, setzt der Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eine Fläche für Gemeinbedarf (Zweckbestimmung Kindertagesstätte und Grundschule) fest.

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind zulässig:

1. Bauliche Anlagen und Nutzungen (einschl. Freiflächenanlagen), die in Zusammenhang mit der Errichtung und des Betriebs einer Kindertagesstätte bzw. eines Kindergartens stehen,
2. Bauliche Anlagen und Nutzungen (einschl. Freiflächenanlagen), die in Zusammenhang mit der Errichtung und des Betriebs einer Grundschule stehen (z.B. Hausmeisterwohnung, Schulhof,...)
3. Zulässig sind außerdem alle zur Schule bzw. Kita gehörenden Spiel- und Sportanlagen
4. Stellplätze und sonstige Nebenanlagen einschl. erforderlicher Wege und Zufahrten.

Durch die getroffenen Festsetzungen wird sichergestellt, dass keine außer der o.g. Nutzungen zulässig sind. Die Bebauungsplanänderung zielt darauf ab, eine Kindertagesstätte sowie eine Grundschule zu ermöglichen. Anderweitige Nutzungen sind nicht vorgesehen.

*Maß der baulichen
Nutzung*

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO durch Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) sowie der Zahl der Vollgeschosse bestimmt (siehe Plan).

Diese Festsetzungen sind zwar grundsätzlich bei einer Fläche für Gemeinbedarf nicht erforderlich, in vorliegendem Fall werden sie dennoch getroffen, um sicherzustellen, dass Freibereiche erhalten bleiben und die Versiegelung beschränkt wird.

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Dies entspricht der Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Mit der Festsetzung der maximalen Grundflächenzahl werden die maximale Versiegelung und die Bodeninanspruchnahme geregelt.

Um eine dem städtebaulichen Umfeld angepasste Entwicklung des Plangebietes zu garantieren wird folgende Festsetzung getroffen:

Gemäß § 20 BauNVO wird für die Gemeinbedarfsfläche die Zahl der Vollgeschosse auf maximal IV begrenzt:

Die Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse gewährleistet eine dem Umfeld verträgliche Bebauung. Das Hotel ist zwar etwas höher, allerdings befindet sich südlich des Plangebietes eine soziale Einrichtung bzw. Wohnbebauung, die niedrigere Gebäudehöhen haben. Somit bildet das Plangebiet einen Übergangsbereich zwischen niedriger und höherer Bebauung.

Zudem wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die nicht überbauten Flächen gärtnerisch zu gestalten sind, was sich ebenfalls sowohl im Hinblick auf ökologische Faktoren wie auch auf Orts- und Landschaftsbild positiv auswirkt.

Die Festsetzungen sind zwar auf die geplanten Gemeinbedarfseinrichtungen abgestimmt, sollen aber dennoch einen gewissen Entwicklungsspielraum bieten, da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt.

Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Stellplätze

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze und Garagen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche allgemein zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sowie § 14 Abs. 2 BauNVO sind ebenfalls innerhalb der Gemeinbedarfsfläche zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen fest-

setzt. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.

Verkehrsfläche

Im Bebauungsplan wird eine Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung „Parkplatz“ festgesetzt. Flächen für Zufahrten und Wege sind ebenfalls allgemein zulässig.

Der Parkplatz soll als öffentlicher Parkplatz dienen, der an Werktagen für den Schul- und Kitabetrieb von den Eltern genutzt werden kann. An Wochenenden steht er außerdem für den Besucherverkehr für das angrenzende Alten- und Pflegeheim zur Verfügung. Der vorhandene Fußweg wird im Zuge der Planungsrealisierung umverlegt.

5 GRÜNORDNUNG

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB um eine Planung im Innenbereich handelt, gilt der Eingriff gemäß des § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist.

Festsetzungen

Dennoch werden im Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen getroffen, die zu einer Minimierung des Eingriffs beitragen.

Neupflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB werden im Bebauungsplan folgende Festsetzungen getroffen, die zur Minimierung der geplanten Eingriffe beitragen.

1.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Flächen zu begrünen sind. Insbesondere die Freiflächen, die als Aufenthaltsbereich für Kinder vorgesehen sind, sind kindgerecht zu gestalten und mit ungiftigen Gehölzen und Stauden zu bepflanzen. Für Rasenansaat sollen in weniger intensiv genutzten Bereichen blütenreiche Rasenmischungen verwendet werden.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden (vgl. Gehölzliste), wobei darauf zu achten ist, dass keine Gehölze bzw. Stauden mit giftigen Pflanzenteilen oder Samen verwendet werden dürfen.

Folgende Gehölze können zum Einsatz kommen (nicht abschließend):

Bäume und Heister (empfohlener StU: 14-16 cm, H 150-200 cm): Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus robur (Stieleiche), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphyllos (Sommerlinde), Obstbaum-Arten.

Sträucher (H. 60-100 cm): Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn), Rosa spec. (Rosen), Prunus spinosa (Schlehe), versch. Obstbeerensträucher

Es wird empfohlen, Grundstückseinfriedungen und Randbepflanzungen mit schnittverträglichen Gehölzen, wie Hainbuche, Feldahorn auszuführen.

2. Im Bereich der Stellplätze ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB je 6 Stellplätze

ein standortgerechter Hochstamm (Stammumfang 14-16 cm bei Pflanzung) anzupflanzen. Da es sich um einen weitgehend im Umfeld versiegelten Baumstandort handelt, ist die Baumliste der GALK² bei der Sortenauswahl zu berücksichtigen. Es ist sicher zu stellen, dass die Baumscheiben eine Mindestgröße von 6 qm betragen. Der durchwurzelbare Raum sollte ein Volumen von mind. 12 cbm und eine Tiefe von mind. 80 cm haben.

- Erhaltung* Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB wird festgesetzt, dass Gehölze, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und sich in einem guten Erhaltungszustand befinden, zu erhalten und in die Freiflächengestaltung zu integrieren sind. Die Erhaltung bezieht sich insbesondere auf den Baumbestand im westlichen Geltungsbereich.
- Dies hat den Vorteil, dass bereits unmittelbar nach dem Bau und Beginn der KiTa-/Schulnutzung in den für Kinder nutzbaren Außenbereichen auch im Sommer bereits genügend schattenspendende Bäume vorhanden sind und so einen Aufenthalt im Freien bei höheren Temperaturen und starker Sonneneinstrahlung ermöglichen.
- BaumSchS* Abgängige Gehölze sind adäquat im Sinne der städtischen Baumschutzsatzung zu ersetzen.
- Maßnahmen zum Artenschutz* Obwohl erhebliche populationsrelevante negative Auswirkungen nach derzeitiger Einschätzung auszuschließen sind, wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vorsorglich die Bereitstellung von 5 Ersatznisthöhlen und 5 Fledermauskästen im Geltungsbereich festgesetzt, um positive Auswirkungen auf den Artenschutz zu erreichen. Außerdem hat diese Maßnahme eine pädagogische Funktion für die Kinder der beiden Einrichtungen.
- Die Anlage von untergeordneten wassergebundenen Wegen und Sitzgelegenheiten im Randbereich zur Gemeinbedarfsfläche ist zulässig, ebenso sind Spielgeräte zulässig.
- Hinweise* Rodungen sind gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten (u.a. in Höhlenbäumen) vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.
- Die städtische Baumschutzsatzung ist zu beachten.

6 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Mit vorliegender Planung wird der Neubau einer Kindertagesstätte sowie einer Grundschule ermöglicht.

Die Nachfrage nach entsprechenden Betreuungs- und Bildungsplätzen in Völklingen ist hoch, so dass die Stadt mit vorliegender Planung der hohen Bedarfssituation nachkommt.

Generell sind im Stadtgebiet mehrere potenziell in Frage kommende Standorte vor-

² Die 'Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz (GALK)' ist ein Zusammenschluss der kommunalen Grünflächenverwaltungen, die den Deutschen Städtetag (DST) über die Fachkommission Stadtgrün in seinen Aufgaben unterstützt. Die GALK-Straßenbaumliste steht seit 2012 als Online-Version im GALK-Internetportal zur Verfügung und wird dort regelmäßig fortgeschrieben (<http://www.galk.de/index.php/arbeitskreise/stadtbaeume/themenuebersicht/strassenbaumliste>).

handen. Allerdings ist dieser für eine zügige Realisierung der am besten geeignete, da die Erschließung vorhanden ist, aufgrund der Umgebungsnutzung (Hotel, diverse soziale Nutzungen, Wohnen) keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind und es sich um eine verkehrsgünstig gelegene Fläche im Einzugsbereich der Völklinger Innenstadt handelt. Somit wird dem Gebot der Innenentwicklung nachgekommen. Hinzu kommt, dass eine aus städtebaulicher Sicht unattraktive Brachfläche beseitigt und einer Neunutzung zugeführt wird. Durch die Lage im Einzugsbereich des Stadtgebietes wird eine soziale Durchmischung erreicht, die dem Aspekt der Integration Rechnung trägt.

Die Nullvariante würde bedeuten, dass der bestehende Bebauungsplan weiterhin Rechtskraft hätte und Stellplatzflächen in großem Umfang möglich wären. Die Realisierung der Kita / Schule wäre nicht möglich.

7. HINWEISE

...werden im Zuge des Verfahrens ergänzt...

8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Zu beachten ist, dass für das Plangebiet bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert, der für den überplanten Bereich eine Gemeinbedarfsfläche Krankenhaus einschl. der erforderlichen Stellplätze festsetzt.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen berücksichtigen die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die zulässigen Nutzungen (Schule und Kita) negative Beeinträchtigungen auf die umgebende Bebauung ausgehen. Auch von Beeinträchtigungen der Sicherheit ist nicht auszugehen. In der Nachbarschaft befinden sich ein Hotel und ein Pflegeheim. Die geplanten Bildungseinrichtungen haben auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse keinen Einfluss.

Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuordnung einer Brachfläche. Im Plangebiet kann kein neuer Wohnraum entstehen, da es sich um eine Gemeinbedarfsfläche handelt. Allerdings wirkt sich die geplante Schule mit Kita positiv auf die Wohnbedürfnisse der Bewohner der Innenstadt aus, da diese nun eine neue Möglichkeit zur Kinderbetreuung erhalten.

Soziale und kulturelle Bedürfnisse, Bildung - Freizeit und Erholung

Durch Realisierung der geplanten Grundschule und Kita wird dem Aspekt der Bildung Rechnung getragen. Die Fläche erfüllt keine Funktionen im Bereich Erholung für die Allgemeinheit. Soziale und kulturelle Bedürfnisse werden durch Nutzungen

an anderen Standorten im Stadtgebiet abgedeckt.

*Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung vorhandener Ortsteile
– Erhaltung zentraler Versorgungsbereiche*

Die oben genannten Belange werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Der Bebauungsplan hat keinen Einfluss auf den zentralen Versorgungsbereich. Sonstige negative Auswirkungen auf die o.g. Belange sind daher nicht zu erwarten.

*Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege
Orts – und Landschaftsbild*

Negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes und der Baukultur sind ebenfalls nicht zu erwarten, Denkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Hinsichtlich der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung fügt sich der Bebauungsplan in die Bebauung der Umgebung ein. Die Belange des Orts- und Landschaftsbildes sind somit gewahrt.

*Kirchliche
Belange*

Kirchliche Nutzungen sind im Plangebiet nicht relevant, diese sind an anderer Stelle im Stadtgebiet zulässig.

*Belange des
Umweltschutzes*

a) *Flora, Fauna, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgüter Luft und Klima*

Aufgrund der Tatsache, dass bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert, der ebenfalls bereits eine GRZ von 0,8 ermöglicht, wird es durch die Planung in Bezug auf die Bodenversiegelung zu keinen Veränderungen kommen, da die nun vorliegende Änderung ebenfalls eine GRZ von 0,8 festsetzt.

Daher ist durch die beabsichtigten Festsetzungen nicht von einer nennenswerten Verschlechterung der o.g. Schutzgüter gegenüber dem rechtlich zulässigen Maß auszugehen.

Auf Grund der ehemaligen intensiven Nutzung als Krankenhaus ist der größte Teil der Fläche anthropogen überformt (heute Schotterparkplatz). Naturnahe Flächen sind lediglich im westlichen Bereich des Plangebietes vorhanden, welcher ehemals als Parkanlage des Krankenhauses diente. Durch die Begrünung der nicht überbaubaren Flächen werden einerseits neue Grünstrukturen für die Fauna geschaffen, andererseits ein positiver Beitrag für das Kleinklima geleistet.

Vorhandene Grünstrukturen werden sofern möglich und nicht von Baumaßnahmen betroffen erhalten und in die Planung integriert. Dies sorgt auch weiterhin für einen guten Luftaustausch.

b) *Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes*

Es befindet sich kein entsprechendes Schutzgebiet in der Umgebung des Plangebietes.

c) *Schutzgut Mensch*

Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Schädliche Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelastungen, Belastungen der Luft und des Bodens. Diese sind durch die Planung, wenn überhaupt, nur in geringem Umfang zu erwarten. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass bereits eine Vornutzung vorhanden war.

d) *Kultur- und Sachgüter*

Diesbezügliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Schutzwürdige Kulturgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit sind bei der Durchführung der Planung keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Sollten bei Baumaßnahmen Bodenfunde zu Tage kommen, so besteht gem. SDschG eine Meldepflicht.

e) *Vermeidung von Emissionen und der Umgang mit Abfällen und Abwässern*

Während der Bauarbeiten kommt es möglicherweise zu Abfällen, die fachgerecht zu

entsorgen sind. Die Ver- und Entsorgung ist sichergestellt.

- f) *Nutzung erneuerbarer Energien*
Die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch den Bebauungsplan in Form von Nebenanlagen gewährleistet.
- g) *Darstellung von Landschaftsplänen*
Der Bebauungsplan steht nicht im Widerspruch zu den Belangen des Landschaftsprogrammes. Der Landschaftsplan des Regionalverbandes stellt die Fläche als Siedlungsfläche dar.
- h) *Erhaltung der Luftqualität*
Es ist davon auszugehen, dass sich die grünordnerischen Festsetzungen positiv auf die Luftqualität auswirken. Stark emittierende Betriebe bzw. Betriebe, die die vorge-sehene Nutzung bzw. das Wohnen im Umfeld stören würden (gewerbliche Nutzun-gen), sind ohnehin nicht zulässig.
- i) *Wechselwirkungen*
Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in geringfügigen Maßen. Durch die Realisierung der Planung ver-ändert sich das Orts- und Landschaftsbild zum Positiven. Eine vorhandene Brach-fläche wird beseitigt. Lokalklimatische Verhältnisse werden geringfügig verändert, beschränken sich aber auf das Gebiet selbst.
- j) *Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind*
Nutzungen die unter die Seveso-Richtlinie fallen würden sind in vorliegendem Be-bauungsplan unzulässig.

*Belange nach
§ 1 Nr. 8 a – f*

Die Planung wird voraussichtlich wirtschaftlich positive Effekte haben, da mit der Realisierung der Kindertagesstätte bzw. der Grundschule in aller Regel auch die Schaffung von Arbeitsplätzen verbunden ist.

Durch die Planung werden keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genom-men.

Die Belange des Post- und Telekommunikationswesens, einschließlich die der Ver-sorgung insbesondere mit Energie, Wasser, sowie der Versorgungssicherheit wer-den nicht beeinträchtigt. Auch die Belange zur Sicherung von Rohstoffvorkommen werden nicht beeinträchtigt, da das Plangebiet nicht der Rohstoffgewinnung dient.

Verkehr/ Mobilität

Durch die geplante Nutzung wird Ziel- und Quellverkehr induziert, der insbesondere durch Mitarbeiter sowie das Bringen und Abholen der Kinder entsteht. Entsprechen-de Flächen zur Ordnung des Verkehrs werden vorgehalten (Parkplatz).

Es ist davon auszugehen, dass der Verkehr vom angrenzenden Nordring ohne Probleme aufgenommen werden kann.

Zu beachten ist, dass an dieser Stelle bislang die Rechtskraft für ein Krankenhaus existiert, welches ein höheres Verkehrsaufkommen, nicht zuletzt auch durch Be-suchsverkehr am Wochenende, als die nun geplanten Bildungseinrichtungen hatte.

*Verteidigung/
Zivilschutz*

Diese Belange werden von der Planung nicht berührt.

*Städtebauliche
Planungen*

Die Planung steht nicht im Widerspruch zu informellen Planungen.

*Hochwasser-
schutz*

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.

*Flüchtlingen/
Asylbegehrende*

Anlagen bzw. Nutzungen für Flüchtlinge und Asylbegehrende sind an anderer Stelle im Stadtgebiet zulässig.

Eine abschließende Abwägung ist erst nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsschritte möglich.

ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)*rechtliche Grundlagen*

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet. Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die bei längerer Planungsdauer im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen bei erheblichen Verzögerungen im Verfahrensablauf über mehrere Vegetationsperioden können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.) .

Tabelle:

Kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Gefäßpflanzen	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
Weichtiere, Rundmäuler, Fische	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Gewässer) im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
Käfer	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld. Geeignete Mulmbäume sind nicht vorhanden.
Libellen	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (saubere Gewässer) im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
Schmetterlinge	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
Amphibien	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
		Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
Reptilien	Potenzielle Betroffenheit	Zumindest temporäre Habitatstrukturen in Form von offenen Schotterflächen im Plangebiet vorhanden. Zudem im westlichen Geltungsbereich südexponierte Gehölzsäume.
Säugetiere (Fledermäuse)	Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Keine Quartiere oder Wochenstuben im Plangebiet oder im direkten Umfeld bekannt. Höhlenbäume konnten im westlichen Gehölzbestand nicht festgestellt werden, lediglich 2 Buchen im Norden Nutzung als Jagdhabitat möglich.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld für Wildkatze, Biber oder Haselmaus.
Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld.
Sonst. europäische Vogelarten	Keine erheblich negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Geltungsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes ergibt sich jedoch für keine planungsrelevante Artgruppe eine direkte Betroffenheit mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand.

Reptilien

Es existieren für das Plangebiet keine Nachweise der potenziell vorkommenden Arten Mauer- und Zauneidechse. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen kann ein Vorkommen von Mauer- oder Zauneidechse jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Im Eingriffsumfeld sind jedoch weitere Habitatstrukturen entlang der umliegenden Gehölzflächen und nördlich angrenzenden Waldflächen vorhanden, auf die potenziell vorkommende Individuen ausweichen könnten. Somit kann eine durch den Eingriff verursachte Verschlechterung des Erhaltungszustandes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Für das Plangebiet sind keine Nachweise von Fledermausarten bekannt.

Da der Gehölzbestand im westlichen Bereich nicht hallenartig ausgeprägt ist, ist er als Lebensraum waldbewohnender Fledermausarten ungeeignet. Nicht auszuschließen ist, dass Rindenabplatzungen oder Spalten an Gehölze in den Randbereichen des waldartigen Bewuchses von Einzelindividuen als Sommerquartier genutzt werden.

Lediglich an zwei abgestorbenen Buchen im nördlichen Geltungsbereich wurden Höhlen festgestellt, die potenziell als Quartier genutzt werden können. Deshalb muss vor Fällung dieser Bäume eine Kontrolle durchgeführt werden, um Verbotstatbestände gen. § 44 BNatSchG zu vermeiden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Umfeld - vor allem im nördlich angrenzenden Wald - geeignete Quartierbäume vorhanden sind oder dass eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat vorliegt. Eine Reduzierung des (möglichen) Jagdhabitats stellt jedoch keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG dar, sofern die lokale Population durch den Eingriff in ihrem Bestand nicht

dauerhaft gefährdet wird. Aufgrund der geringen Größe der Plangebiets sind die geschotterten Freiflächen nicht als essenzielles Jagdgebiet einzustufen.

Vogelarten des Anh. 1 der VS-RL / Rastvögel

Im Plangebiet und angrenzend sind keine Nachweise von Vogelarten des Anh. 1 der VS-RL bekannt. Fundnachweise von Rastvögeln liegen für das Plangebiet ebenfalls nicht vor.

Europäische Vogelarten

Die Gebüsch- und Gehölzbereiche innerhalb des Plangebietes bieten insbesondere sonstigen europäischen Vogelarten potenzielle Habitate. Diese Arten stellen häufige, nicht gefährdete Arten dar, deren Erhaltungszustand sich weder durch Verlust einzelner Brutplätze, noch durch Störung im Sinne des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie verschlechtern wird. Außerdem stehen auch im Umfeld in ausreichendem Umfang geeignete Brutplätze und Flächen mit geringerem Störgrad zur Verfügung, auf die die Arten ausweichen können (insbesondere die nördlich anschließenden Wälder).

Maßnahmen

Allgemeines

Folgende Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind notwendig, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Kontrolle der zu fällenden Bäume auf Quartiere von Fledermäusen
- vorsorgliche Bereitstellung von Ersatznisthöhlen und Fledermauskästen
- grünordnerische Festsetzungen (z.B. Festsetzung der Begrünung nicht überbaubarer Flächen)

Fazit

Durch das geplante Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmeanträge gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitiger Einschätzung nicht erforderlich.

Quellen- Verzeichnis

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH- Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999

[<http://geoportal.saarland.de/portal/de/.....>]

Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

[<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>]

Flora:

SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

<http://www.floraweb.de/MAP/> (...)

<http://www.moose-deutschland.de/> (...)

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOO_Kombination.pdf

- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/PFLA_Kombination_kl.pdf
- Libellen: *TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden*
TROCKUR, B. et al. 2014, Die FFH-Libellenarten im Saarland (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 40: 77 – 136; ISSN 0948-6526 [Internet: <http://www.trockur.de/images/pdf/FFH-Libellen-Saar.pdf>]
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/ODON_Kombination.pdf
- Schmetterlinge: Werno, A. (2020): Lepidoptera-Atlas 2019. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge>]
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/LEP_Kombination.pdf
- Käfer: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge/insekten.html>
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/COL_Kombination.pdf (zuletzt überprüft 22.10.2020)
- Amphibien/
 Reptilien: DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V. - <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>
 Weicherding, F.J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768) an Bahngleisen im Saarland und im grenznahen Lothringen. *Abhandlungen Delattinia* 31: 47-55.
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/REP_Kombination.pdf
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/AMP_Kombination.pdf
- Vögel: BEZZEL, E. (1993): *Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel*
 BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): *Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar* (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- Säugetiere: MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
 HERRMANN, M. (1990): *Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz*
 BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): *Die Haselmaus*
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_Kombination.pdf
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLEDA-N_Kombination.pdf
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLEDP-V_Kombination.pdf
- Sonstige: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/SONS_Kombination.pdf
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOL_Kombination.pdf

Mittelstadt Völklingen - Bebauungsplan Nr. I/71 "Am Leh" 8. Änderung Schule und Kita St. Michael

Übersichtsplan - Geltungsbereichsabgrenzung
ohne Maßstab

